

Bundesverfassung



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

103.000/14-I/2/89

Zahl:
Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 19. Mai 1989

Ende der B-Frist 21.8.1989

Gesetzentwurf
Zl. <u>50</u> -GE/19 <u>89</u>
Datum <u>12. 7. 1989</u>
Verteilt <u>12 Juli 1989</u>

(Dr. Seizinger)

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 2
1010 W I E N

Dr. Busch-Harant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" zu übermitteln. ~~Der dem~~ vorliegenden Gesetzesentwurf zugrundeliegende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1989 ist in Ablichtung zur do. Information angeschlossen. Im Hinblick auf den enormen Umfang der Anlagen wird von einer Übersendung derselben Abstand genommen. Diese werden mit dem genannten Vertrag gemeinsam mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Lauscha

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Minister

E N T W U R F

eines Bundesverfassungsgesetzes über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg"

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Tirol und Land Vorarlberg hinsichtlich des § 2, Land Oberösterreich hinsichtlich des § 3, Land Salzburg hinsichtlich des § 4) und der Bundesrepublik Deutschland.
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom ..3.. April. 1989..... über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg".
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in Ziffer 2 genannten Vertrag.

§ 2. Der Verlauf der Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" wird durch folgende Anlagen bestimmt:

a) Teil Bayern-Tirol (Beginn der Sektion bis Grenzpunkt 147)

Anlage 1 (Beschreibung der Staatsgrenze)

Anlage 2 (Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen)

Anlage 3 (Grenzkarte im Maßstab 1:5000)

b) Teil Bayern-Vorarlberg (Grenzpunkt 147 bis Ende der Sektion)

Anlage 4 (Beschreibung der Staatsgrenze)

Anlage 5 (Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen)

Anlage 6 (Grenzkarte im Maßstab 1:5000)

§ 3. Der Verlauf der Staatsgrenze wird in der Sektion III des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" zwischen den Grenzpunkten N2 und N5 durch die

Anlage 7 (Beschreibung der Staatsgrenze)

Anlage 8 (Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen)

Anlage 9 (Grenzkarte im Maßstab 1:2000)

bestimmt.

§ 4. Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg" zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82a durch die

Anlage 11 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis)

Anlage 12 (Grenzkarte im Maßstab 1:5000)

bestimmt.

§ 5. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt - vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 2 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes sei-

tens des Landes Tirol und seitens des Landes Vorarlberg, vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 3 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seines § 4 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Salzburg - zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

Der am ...3. April 1989..... inW.i.e.n..... unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach- Scheibelberg" bewirkt vor allem, daß die österreichisch-deutsche Staatsgrenze im Bereich der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" (dies ist der Bereich vom Lech bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee) nun durch ein neues, den heutigen Anforderungen entsprechendes Grenzurkundenwerk bestimmt wird. Weiters hat sich die Notwendigkeit von Grenzberichtigungen durch Straßenbauarbeiten im Bereich des Straßengrenzüberganges Hangendenstein (Salzburg) - Schellenberg im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg" und durch die Errichtung des Rannasees (Stausee/Oberösterreich) im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" ergeben.

Die Erstellung eines neuen Grenzurkundenwerkes für die Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" war deshalb notwendig, da die bisher geltenden Grenzverträge, Konventionen, Abkommen, Protokolle etc. aus dem 19., zum Teil sogar aus dem 18. Jahrhundert stammen und die einem Teil dieser Rechtsgrundlagen beigegebenen Grenzurkundenwerke naturgemäß ebenso alt sind. Durch das neue Grenzurkundenwerk soll daher der Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" authentisch festgestellt werden.

Die beiden anderen Grenzberichtigungsfälle sind in der Weise vorgesehen, daß das Gesamtflächenausmaß der Gebietsteile, die ein Vertragsstaat an den anderen abtritt, nicht größer ist als das Gesamtflächenausmaß der Gebietsteile, die er erhält. Es beträgt im Bereich des Rannasees 4.097 m² und im Bereich der Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82/a im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg" 240 m² für jeden der beiden Vertragsstaaten.

Ferner sind innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich bzw. Salzburg erforderlich. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Inkraftsetzung des neuen Grenzurkundenwerkes für die Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee", da zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf zu klären waren und daher ebenfalls übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich sind.

Sämtliche Landesregierungen haben bereits zugesichert, zur gegebenen Zeit die Regierungsvorläufe eines jeweils entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.

Der in Rede stehende Grenzvertrag bestimmt hinsichtlich der beiden Grenzberichtigungen in seinem Artikel 5, daß private Rechte an den Gebietsteilen, die nach diesem Vertrag an den jeweils anderen Staat übergehen, gewahrt bleiben und vom Übernehmenden in seiner Rechtsordnung weiterbestehen.

Die nähere Vorgeschichte des gegenständlichen Vertrages sowie die im vorliegenden Gesetzentwurf zitierten Vertragsanlagen sind in den Erläuterungen zum Vertrag, den die Bundesregierung unter einem dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung nach Art. 50 B-VG vorlegt, behandelt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden.

Die §§ 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen inhaltlich den Artikel 1 bis 3 des Vertrages.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bezeichnungen "Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland" und "Anlagen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1989 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes" müßten im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt verwendet werden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden hierfür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu § 2:

Der Artikel 2 Abs. 2 Z. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Februar 1972 sieht vor, daß die Vertragsstaaten das geltende Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt "Scheibelberg-Bodensee" einvernehmlich erneuern werden. Die auf Grund dieses Vertrages gebildete "Österreichisch-Deutsche Grenzkommission" hat diese Arbeiten begonnen und wurde nach mehr als zehnjähriger Arbeit nun ein Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" fertiggestellt.

Der Verlauf der Staatsgrenze soll nunmehr ausschließlich durch die neuerstellten Grenzdokumente bestimmt werden.

Die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1 und 4) enthält in tabellarischer Form die Reihenfolge der Grenzzeichen sowie Angaben über Type und Standort eines jeden Grenzzeichens und die Wortbeschreibung des Grenzverlaufes von einem Grenzzeichen zum nächsten.

Die Koordinaten der Grenzzeichen sind in einem eigenen tabellarischen Verzeichnis (Anlage 2 und 5) in den Gauß-Krüger-Systemen M 31° östlich Ferro (System der österreichischen Landesvermessung) und L₀ = 12° östlich Greenwich (deutsches staatliches System) ausgewiesen.

Die Grenzkarte (Anlage 3 und 6) basiert als "Weltneuheit" auf sogenannten "Orthofotos", die in den Jahren 1979 bis 1985 hergestellt wurden. Eingetragen sind ferner u.a. der Grenzverlauf, die Grenzzeichen mit ihrer Bezeichnung, die Namen der angrenzenden Staaten und Gemeinden sowie wesentliche topographische Einzelheiten.

Bei der Erstellung des neuen Grenzurkundenwerks waren zahlreiche Unklarheiten im Grenzverlauf, hervorgerufen durch ungenaue Vermarkung bzw. Beschreibung der Staatsgrenze in den im allgemeinen Teil erwähnten historischen Unterlagen bzw. durch Veränderungen in der Natur, zu klären. Zur Klärung dieser Fragen waren des öfteren Besichtigungen in der Natur und intensives Studium historischer Quellen durch die "Österreichisch-Deutsche Grenzkommission" erforderlich. Nun soll aber durch Artikel 1 ^{des Vertrages} der Verlauf der österr.-deutschen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" authentisch festgestellt werden und sohin eine authentische Interpretation des Artikel 3 Abs. 1 des B-VG bilden.

Es ist daher der Artikel 1 nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtssicherheit als verfassungsändernd anzusehen und dementsprechend zu behandeln.

Zu § 3:

Im Bereich der Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten N2 und N5 in der Sektion III des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" ^{wurde} in den Jahren 1962 bis 1976 der Rannasee errichtet. Die Staatsgrenze, welche vorher dem Lauf der Ranna

und des Schindelbaches gefolgt ist und daher zahlreiche Bruchpunkte aufgewiesen hat, verläuft nun im Rannasee. Um eine eindeutige Erkennbar- bzw. Bestimmbarkeit der Staatsgrenze zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze im Bereich des Rannasees geradlinig über nur einen Bruchpunkt verlaufen. Diese Grenzberichtigung bewirkt, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 4.097 m² dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen.

Zu § 4:

Dieser Grenzberichtigungsfall bezieht sich auf die Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg". Hier wurde in den Jahren 1982 und 1983 auf deutschem Gebiet die Berchtesgadener Straße (B160) ausgebaut. Die Staatsgrenze schneidet nunmehr diese Straße mehrfach. Um eine eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze in diesem Bereich so verlegt werden, daß der genannte Straßenteil zur Gänze auf deutschem Gebiet liegt.

Diese Grenzberichtigung bewirkt, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 240 m² dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen.

Zu § 5:

Das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes muß primär davon abhängig gemacht werden, daß der am ..3..April.1989.... inW.i.e.n..... unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg" in Kraft tritt.

Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der von den Gebietsänderungen betroffenen Bundesländer erforderlich sind. Es muß daher das Inkrafttreten des § 2 auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Tirol und des Landes Vorarlberg, das Inkrafttreten des § 3 von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich und das Inkrafttreten des § 4 von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Salzburg abhängig gemacht werden.

Es kann daher der gegenständliche Grenzvertrag erst dann ratifiziert werden, wenn außer dem vorliegendem Bundesverfassungsgesetz auch die entsprechenden Landesverfassungsgesetze der Länder Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg beschlossen worden sind.

In analoger Weise wurden bereits andere Grenzverträge behandelt.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Durch die Vollziehung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes erwächst weder dem Bund noch den beteiligten Ländern ein nennenswerter Sachaufwand. Die Vollziehung erfordert auch keine zusätzlichen Dienstposten bei den genannten Gebietskörperschaften.

V E R T R A G
zwischen der Republik Österreich
und der Bundesrepublik Deutschland
über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze
in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee"
sowie in einem Teil des Grenzabschnittes
"Dreieckmark-Dandlbachmündung"
und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg"

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsch, das Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze zu erneuern, dabei einige Unklarheiten des bisherigen Grenzverlaufes zu beseitigen und Grenzberichtigungen in den Grenzabschnitten "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und "Saalach-Scheibelberg" vorzunehmen,

sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
den
Herrn

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
den
Herrn

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

- 2 -

A r t i k e l 1

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

Teil Bayern-Tirol (Beginn der Sektion bis Grenzpunkt 147)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3: siebenunddreißig Kartenblätter);

Teil Bayern-Vorarlberg (Grenzpunkt 147 bis Ende der Sektion)

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 4),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 6: achtunddreißig Kartenblätter).

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk für die Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee".

A r t i k e l 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird in der Sektion III des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" zwischen den Grenzpunkten N 2 und N 5 berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 7),
- b) das Koordinatenverzeichnis (Anlage 8) und
- c) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 9: ein Kartenblatt).

- 3 -

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je $4\,097\text{ m}^2$ haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 10).

~~Artikel 3~~

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird im Grenzabschnitt "Saalach-Scheibelberg" zwischen den Grenzpunkten 80/2 und 82 a berichtigt und durch folgende Grenzdokumente bestimmt:

- a) die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und
- b) die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 12: ein Kartenblatt).

(2) Die Gebietsteile eines Vertragsstaates, die infolge der durch Absatz 1 festgelegten Berichtigung des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenausmaß von insgesamt je 240 m^2 haben, sind in dem beigefügten Situationsplan im Maßstab 1 : 500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes in dem zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 13).

Artikel 4

Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Artikel 5

Private Rechte an den nach Artikeln 2 und 3 dieses Vertrages betroffenen Gebietsteilen bleiben gewahrt.

- 4 -

A r t i k e l 6

Die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze bleiben, soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts anderes bestimmt wird, unberührt; Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages vom 29. Februar 1972 ist jedoch für die Gewässer, in denen nach Artikel 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verläuft, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages gilt.

A r t i k e l 7

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrages vom 29. Februar 1972 anzuwenden.

A r t i k e l 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren ihre Gültigkeit:

1. Artikel VIII des Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Januar 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits vom Scheibelberge bis zum Bodensee,
2. die Artikel IV bis VI des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844,
3. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 6 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, soweit er die in Artikel 3 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft, und

- 5 -

4. Artikel 1 des Vertrages vom 20. April 1977 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission, soweit er die in Artikel 2 des vorliegenden Vertrages genannte Grenzstrecke betrifft.

A r t i k e l 9

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

A r t i k e l 10

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am
deutscher Sprache.

-in zwei Urschriften in

Für die Republik Österreich:

Für die Bundesrepublik Deutschland:

h

h

DER BOTSCHAFTER

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Wien, den

Herr Bundesminister,

mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg", der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

Gehören die im Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze genannten Personen uniformierten - insbesondere auch militärisch organisierten - Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem sie der anderen Seite zugeht.

Falls sich die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

S. E.

dem Herrn Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

W I E N

Wi

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Eingang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

"Mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg", der heute unterzeichnet worden ist, beehre ich mich, Ihnen folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

Gehören die im Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Vertrages vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze genannten Personen uniformierten - insbesondere auch militärisch organisierten - Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation tragen und Kraftfahrzeuge ihrer Formation benutzen, jedoch keine Waffen mit sich führen.

Diese Vereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem sie der anderen Seite zugeht.

Falls sich die Republik Österreich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages bilden.

- 2 -

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung."

Ich beehre mich, davon Kenntnis zu geben, daß die Republik Österreich mit vorstehendem Vorschlag einverstanden ist.

Die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote bilden einen Bestandteil des heute unterzeichneten Vertrages.

Ich benutze diese Gelegenheit, Eure Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

S. E.

dem Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland

W I E N